

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz

vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB:

2.1 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 04.07.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung, demnach steht dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze entgegen

2.2 Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 27.06.2023 mit der Aussage zu bergbaulichen Belangen nach Bundesberggesetz (BBergG)

- keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen im Plangebiet

2.3 Stellungnahme des Forstamtes Gädebehn vom 01.06.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu Waldflächen und Waldabstand

2.4 Stellungnahme des Forstamtes Friedrichsmoor vom 19.06.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu forstlichen Belangen, demnach werden keine Konflikte des Vorhabens mit den forstlichen Belangen erwartet

2.5 Stellungnahme des Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 03.07.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu

- Straßenverkehrsflächen und den Vorschriften der STVO für Baustellenverkehr, Ausschilderung als Verkehrsberuhigter Bereich außerorts wird widersprochen (FD 33)
- Erhaltung des Wohnwertes für die Anwohner (FD 53)
- vorhandenes Bodendenkmal im Plangebiet (FD 63)
- Konkretisierung der Angaben einer NN Höhe als unterer Bezugspunkt (FD 63)
- Erstellung eines erneuten Schallgutachten bei Änderung der angegebenen Nutzungsarten (FD 63)
- Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser auf dem Grundstück bezogen auf ein 5-jähriges Starkregenereignis in ausreichend dimensionierten Versickerungsanlagen (FD 68)
- Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung (FD 68)

2.6 Stellungnahme des Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 04.07.2023, FD Umwelt, Immissionsschutz mit Anregungen und Hinweisen zu

- Einhaltung der Immissionsrichtwerte und den Ruhezeiten der 18 BImSchV
- maximalen Überschreitung der Geräuschspitzen von 20 dB(A)
- Erstellung eines erneuten Schallgutachten bei Änderung der angegebenen Nutzungsarten
- Nutzung des Parkplatzes vor dem Sportplatz, ab 22:00 Uhr nicht zu benutzen
- Sperrung bei Vollbelegung des Parkplatzes
- einzuhaltende Beleuchtungsstärke (06:00-22:00 Uhr maximal 3 lx und 22:00-06:00 Uhr maximal 1 lx)
- genehmigungsbedürftige Anlagen
- Realisierungsphase der Baumaßnahmen

2.7 Stellungnahme des Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.07.2023, FD Umwelt, Eingriffe/Gehölzschutz und spezieller Artenschutz mit Anregungen und Hinweisen zu

- Darstellung erforderlicher Maßnahmen in den Teilen A und B (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) des Bebauungsplans

2.8 Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 13.06.2023 mit Hinweisen zu

- Berücksichtigung des Schießplatzes bei allen Planungen
- Mitteilung der unteren Bodenschutzbehörde bei Feststellung von Bodenveränderungen, Altlasten oder Altlastverdachtsflächen

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

2.9 Stellungnahme eines Bürgers vom 23.06.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu

- Lärmimmissionen im Plangebiet aufgrund des Schießplatzes
- Lichtimmissionen aufgrund der Flutlichtanlagen bei nächtlicher Benutzung des Sportplatzes
- Fehlerhaften Schallgutachten
- Veraltete Daten für den Natur- und Artenschutz aus dem Jahr 2013

Diese Planunterlage wurde in der Zeit vom 31.03.2025 bis zum 06.05.2025 im Internet eingestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.
Diese Planunterlage hat in der Zeit vom 31.03.2025 bis zum 06.05.2025 öffentlich ausgelegen.

Ort, Datum, Unterschrift

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Crivitz
Für die Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-90/23
Datum: 04.07.2023

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplans Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 30.05.2023 (Posteingang: 01.06.2023)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Priehn,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf des o.g. Vorhabens bestehend aus Planzeichnung (Stand: April 2023) und Begründung vorgelegen.

Die Notwendigkeit des Vorhabens bestand aufgrund von fehlenden Sportanlagen im Grundzentrum Crivitz. Das Vorhaben ist bereits realisiert. Es handelt sich um ein ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.4.4 (1) und (2) des LEP M-V. Hiernach sollen in allen Teilräumen Einrichtungen für Sport, Spiel und Bewegung vorgehalten werden. Der Standort der Sporteinrichtungen soll gut erreichbar und eine Mehrfachnutzung möglich sein.

Bewertungsergebnis

Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2823/23

Az. 512/13076/390-2023

Ihr Zeichen / vom
01.06.2023

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
27.06.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Priehn, Jana

Von: Nadler Ingo <Ingo.Nadler@lfoa-mv.de> im Auftrag von Forstamt Gädebehn <Gaedebehn@lfoa-mv.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 11:57
An: 'ISA Ingenieure'
Cc: Pfeiffer Alexandra
Betreff: AW: BP 9 Stadt Crivitz Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Burkhard,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz. Überwiegend sind Flächen im Bereich des Forstamtes Friedrichsmoor betroffen. Daher wird die Stellungnahme zu forstbehördlichen Belangen dort erarbeitet. Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Ingo Nadler
Forstamtsleiter

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Forstamt Gädebehn
Rönkenhofer Weg 2
19089 Gädebehn

Tel.: 03863 /225320
Fax.: 03994 / 235424
E-Mail-Dienststelle: gaedebehn@lfoa-mv.de
Web: www.wald-mv.de



Von: ISA Ingenieure <info@isa-ingenieure.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 08:53
An: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; TOEB.MV@bundesimmobilien.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; anlschutz@baf.bund.de; 226.Postfach@BNetzA.de; mecklenburg-vorpommern@bvgv.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; anlagenschutz-sis@dfs.de; strassenverwaltung.nordost@autobahn.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; geodatenservice@laiv-mv.de; poststelle@lakd-mv.de; toeb@lung.mv-regierung.de; abteilung3@lpbk-mv.de; Forstamt Gädebehn <Gaedebehn@lfoa-mv.de>; landgesellschaft@lgm.de; carsten.ziegler@kreis-lup.de; marion.ebert@em.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; poststelle@sn.sbl-mv.de; sba-sn@sbv.mv-regierung.de; Koordinationsanfragen.de@vodafone.com; mail@wbv-untere-elde.de; wsa-elbe@wsv.bund.de; leitungsanskunft@wemag.com; leitungsanskunft@wemacom.de; info@zv-schwerinerumland.de; leitungsanskunft@50hertz.com; bruemmer@stadt-sternberg.de; bauleitplanung@amt-crivitz.de
Cc: 'Jana Priehn' <jana.priehn@amt-crivitz.de>
Betreff: BP 9 Stadt Crivitz Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Unterlagen für die Trägerbeteiligung zum BP Nr. 9, der Stadt Crivitz.

Im Anhang finden sie das Anschreiben und den Bebauungsplan mit Begründung. Weitere Daten können Sie von nachfolgendem Link herunterladen.

<https://www.amt-crivitz.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanung/beteiligungsverfahren/bebauungsplan-nr.-9-ausweichsportplatz-am-geschwister-scholl-platz-stadt-crivitz/>

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Burkhard



iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur

Hauptstraße 44 ; 67716 Heltersberg

Telefon: 0 63 33 / 2 75 98-0 ; Fax: 0 63 33 / 2 75 98-99

Hauptstraße 31; 82433 Bad Kohlgrub

Telefon: 0 88 45 / 7 03 81 81 ; Fax: 0 88 45 / 7 57 99 49

E-mail: info@isa-ingenieure.de

Homepage: www.isa-heltersberg.de/



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

Forstamt Friedrichsmoor

Amt Crivitz
z.H. Frau Jana Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

Bearbeitet von: Herr Herr

Telefon: 038757 5444-17
 Fax: 03994 235-428
 E-Mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 28/HE
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 19.06.2023

Bebauungsplan Nr. 9, „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 30.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Priehn,

das Forstamt Friedrichsmoor ist für die Bearbeitung oben genannten Vorhabens in forstlichen Belangen hoheitlich zuständig.

Nach Sichtung der Unterlagen stelle ich fest, dass die Ziele des oben genannten Bebauungsplanes nicht in Konflikt mit forstlichen Belangen treten können.

Ich stimme dem Vorhaben zu.

Mit Schreiben vom 23.01.2013 und 14.08.2013 wurde die Forstbehörde schon einmal durch das Amt Crivitz an oben genanntem Verfahren beteiligt und ich nahm mit Schreiben vom 28.02.2013 und 23.08.2013 dazu Stellung.

Der Inhalt des B-Planes hat nach den mir neuerlich zugestellten Unterlagen offensichtlich keine maßgeblichen Änderungen erfahren. Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich unmittelbar an der nächstgelegenen Waldfläche. Dies wurde bei der Planung der Vorbehaltsfläche Umkleide mit einem ausreichend großen Waldabstand jedoch berücksichtigt. Es wird den Forderungen des § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 in ausreichendem Maße Genüge getan. Der Verbindungsweg zwischen altem Sportplatz und neuer Sportanlage ist als unversiegelter Weg hergestellt worden, sodass er Bestandteil der Waldfläche bleibt und es keiner Waldumwandlung bedarf. Zu einer sonstigen Flächeninanspruchnahme von Wald und Grundstücken im Eigentum der Landesforst M-V kommt es nicht.

Als eine Kompensationsmaßnahme ist die Herstellung einer Sukzessionsfläche für Krautvegetation geplant, welche eine wiederkehrende Pflege durch Maht erfährt. Demzufolge ist, wie auch bei den weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, keine genehmigungspflichtige Neuwaldbildung zu erwarten. stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


 Christian Lange
 Forstamtsleiter

Amt Crivitz eingegangen	
06. Juli 2023	
AL	AV



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Crivitz der Bürgermeister
durch das Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 130014

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
03.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 9
"Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz" der Stadt Crivitz, Amt Crivitz**

Bezug: Schreiben des Amtes vom 30.05.2023
Planzeichnung M 1: 1.000 vom 24.04.2023
Begründung zum Entwurf vom April 2023 einschl. Umweltbericht
Schalltechnisches Gutachten vom 03.04.2023
Gutachten zu den Schießgeräuschmissionen vom 11.12.2008
Artenschutztechnischer Fachbeitrag vom 01.07.2013
Endbericht zur Erfassung und Bewertung der Brutvögel vom 30.05.2013
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben vom 04.06.2013 mit Anlagen

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Crivitz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Dem Vorhabenträger sind die gute Erreichbarkeit mit unterschiedlichen Verkehrsträgern wichtig. Durch ihn ist zu prüfen, ob die vorhandene umgebende Infrastruktur den Ansprüchen genügt. Auf die bereits jetzt überlastete Infrastruktur im Allgemeinen nimmt die Unterlage selbst Bezug.

Die Ausbaustufe der Zuwegung könnte für eine Nutzung/Auslastung des Platzes zu gering bzw. die Oberfläche gar falsch gewählt sein (Stichwort Radfahrer/Fußgänger mit Mobilitätshilfen). Auf § 11 Abs. 1 S.2 sowie Abs. 2 StrVG M-V sei eindringlich hingewiesen.

Es sind 4,50 m als reine Fahrbahnbreite beabsichtigt. Die Ausbaubreite rechtfertigt nach Straßenverkehrsrecht allein keine Geschwindigkeitsreduzierung. Insoweit könnte der angenommene Querschnitt ohnehin zu gering sein.

Sofern die Festlegung im B-Plan bedeutet, die Zuwegung straßenverkehrsrechtlich als verkehrsberuhigten Bereich zu beschildern, wird dieser hiermit ausdrücklich widersprochen. Neben den einschlägigen Voraussetzungen sind solche Ausschilderungen nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig.

Eine ausreichend hohe Stellplatzanzahl wird ausdrücklich begrüßt. Bezüglich Fahrradstände war der Unterlage keine konkrete Zahl zu entnehmen. Hierzu sollten ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, da anders außer zu Fuß / mit Pkw die Stätte nicht erreicht werden kann.

Verkehrsrechtlich gesehen, befindet sich der Platz sowie die Zuwegung wie erwähnt außerhalb geschlossener Ortschaften. Auf das grundlegende Werbeverbot nach der StVO neben dem sonstigen Straßenrecht sei explizit hingewiesen. Eine Wegweisung dorthin nach der StVO oder mit "Hinweisschildern" ist zu beantragen und muss geprüft werden, ob das Begehren im Rahmen der StVO bzw. anderer landesrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

Abschließend gilt:

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der StVO erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

André Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise:

Keine Hinweise oder Bedenken

Matthias Müller-Berthold, Tel.: -3816

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen den o.g. B- Planes gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. Es wird darauf hinweisen, dass es für die Anwohner keine nachteiligen Beeinflussungen der Wohnqualität geben darf, um den Erholungswert der Grundstücke zu gewährleisten.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz" der Stadt Crivitz.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Für das Flurstück mit der Flurstücksnummer 42/4 fehlt die Lagebezeichnung „Geschwister-Scholl-Platz“.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand und Übernahme in die Planzeichnung befindet sich im Bereich des Vorhabens ein **Blau** gekennzeichnetes Bodendenkmal.

Punkt 11.3.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nachrichtlich folgende Formulierung zu übernehmen:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauplanung / Bauordnung

Seitens der Bauordnung bestehen keine Bedenken oder Einwände.

Frank Brinkmann, Tel.: -6348

Bauleitplanung

Planzeichnung:

In der linken unteren Ecke scheinen sich die Darstellungen von erhaltungspflichtigen Bäumen und einer Nutzungsartengrenze zu überlappen. Wenn dies der Fall ist, sollte dieser Bereich auszugsweise vergrößert dargestellt werden, um eine deutliche Lesbarkeit zu wahren.

Die Flurstücksbezeichnungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind teilweise verschoben dargestellt.

Textliche Festsetzungen:

Es wird empfohlen, den ersten Punkt der Textlichen Festsetzung Nr. 2 anzupassen, indem beschrieben wird, dass bauliche Anlagen **jeweils** einen Anteil von 500m² Grundfläche nicht überschreiten dürfen.

Der untere Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen ist eindeutig zu bestimmen. Nach Nr. 2.8. der Anlage zur PlanZV 90 geschieht dies durch Bezug auf NN (mittlere Höhe des Meeresspiegels) oder auf eine andere Bezugsebene. Dabei ist die mittlere Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche ein zu unbestimmter Bezugspunkt.

Es sollte möglichst in die Hinweise des Bebauungsplans mit aufgenommen werden, dass eine Erweiterung der Sportarten auf dem Platz einer erneuten Schalltechnischen Untersuchung und gegebenenfalls eines gesonderten Genehmigungsverfahrens bedürfte.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Seitens des Fachgebietes Straßen- und Tiefbau bestehen keine Einwände oder Bedenken; Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – UmweltNaturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert. Es wird in diesem Zusammenhang auf die gewährte Fristverlängerung bis zum 14.07.2023 verwiesen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	12.06.2023 Laskowski				Fiedelmann	Fiedelmann	Fiedelmann
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage		12.06.2023 Laskowski	16.06.2023 Krüger	16.06.2023 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Hinweis:

In den textlichen Festsetzungen der B-Plansatzung ist unter Punkt IV. „Hinweise“, zweiter Anstrich folgende Änderung vorzunehmen:

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist unter Beachtung des DWA-Regelwerks, Arbeitsblatt A138 mit nachweislich, bezogen auf ein 5-jähriges Starkregenereignis ausreichend dimensionierten Versickerungsanlagen auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerung kann erlaubnisfrei erfolgen.

Sven Laskowski, SB Wasserwirtschaft, Tel.: -6891

Grundwasser- und Bodenschutz**Auflagen:**

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand) zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, alllastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Maria Krüger, SB Grundwasser / Bodenschutz, Tel.: -6871

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert. Es wird in diesem Zusammenhang auf die gewährte Fristverlängerung verwiesen.

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Fleming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Ziegler
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD Umwelt
Immissionsschutz

Datum: 04. Juli 2023
Bearbeiter: Frau Konow
6755/7512

FD Bauordnung
- im Hause -

Bebauungsplan Nr. 9 Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz, Amt Crivitz

Aktenzeichen: BP 130014

Die Prüfung des Schalltechnische Gutachtens Nr. T 4906, erstellt von TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt am Main vom 03.04.2023, hat ergeben, dass es in der Nutzung des Sportplatzes als Austragungsort für Punktspiele während der Ruhezeiten am Morgen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte am Immissionsort IP 2 und IP 3 kommt (zulässig sind 50 dB(A), am IP 2 werden 51 dB(A) und am IP 3 55 dB(A) erreicht). Aus dem Schalltechnischen Gutachten und den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, ob Punktspiele in der Ruhezeit am Morgen geplant sind. Derzeit steht die Aussage des Sportvereines bzw. Gutachters diesbezüglich noch aus. Auf Grund dessen, wird, vorbehaltlich der noch fehlenden Aussage, die Nutzung des Sportplatzes als Austragungsort für Punktspiele während der Ruhezeiten am Morgen ausgeschlossen. Falls die Nutzung des Sportplatzes als Austragungsort für Punktspiele während der Ruhezeiten am Morgen genutzt werden soll, sind lärmindernde Maßnahmen vom Schalltechnischen Gutachter zu erarbeiten und umzusetzen.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ in der Stadt Crivitz umfasst in der Flur 27 Gemarkung Crivitz mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden Flächen für Gemeinbedarf und für Sport-und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ ausgewiesen. Der Standort des Ausweichsportplatzes befindet sich im Außenbereich. Die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Geschwister-Scholl-Platz 11D) befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet, somit sind am nächstgelegenen Wohngebäude die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes einzuhalten.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) darf die von Sportanlagen ausgehende Geräuschimmission den Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet

- tagsüber außerhalb der Ruhezeiten - 55 dB (A)
- tagsüber innerhalb der Ruhezeiten am Morgen - 50 dB (A),
im Übrigen - 55 dB (A)
- nachts - 40 dB (A)

an der Wohnnachbarschaft nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) beziehen sich auf folgende Zeiten:

- tags: an Werktagen von 06.00 – 22.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen von 07.00 – 22.00 Uhr
- nachts: an Werktagen von 00.00 – 06.00 Uhr und von
22.00 – 24.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen von 00.00 – 07.00 Uhr und von
22.00 – 24.00 Uhr
- Ruhezeit an Werktagen von 06.00 – 08.00 Uhr und von
20.00 – 22.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen von 07.00 – 09.00 Uhr,
13.00 – 15.00 Uhr und von
20.00 – 22.00 Uhr

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abganges nach § 1 Abs. 3 der 18. BImSchV.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Durch das Schalltechnische Gutachten Nr. T 4906, erstellt von TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt am Main vom 03.04.2023, wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen der Nutzung des Ausweichsportplatzes und der Wohnnutzung kein Konflikt entsteht und die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden, wenn der Sportplatz wie folgt genutzt wird:
 - Fußballfeld
 - Keine Beschallungsanlage (außer mobile Lautsprecheranlage zu den Punktspielen)
 - Trainingsbetrieb nur in der Woche
 - 1-2 Punktspiele pro Tag am Wochenende
 - Punktspiele in den Ruhezeiten am Morgen sind auszuschließen

- Zugang über ausgebauten Feldweg und Parken auf dem Stellplatz (74 Stellplätze)
- Freie Benutzung zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr außerhalb der Spiel-und Trainingszeit.

Es sind die aufgeführten Angaben zur geplanten Nutzung, die zur Beurteilung für die Schalltechnische Untersuchung angegebenen wurden, einzuhalten. Wird der Umfang der Nutzung geändert ist eine erneute Schalltechnische Untersuchung notwendig.

5. Die Anforderungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) vom 18. Juli 1991 sind einzuhalten. Insbesondere mit Hinblick auf die Maßnahmen (§ 3 der 18. BImSchV) zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Abs. 1 des Betreibers.
6. Während des Punktspielbetriebs und ähnlichen öffentlichen Sportveranstaltungen hat der Betreiber / Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass keine Fahrzeuge entlang der Zufahrt zum Stellplatz der Ausweichsportfläche abgestellt werden. Des Weiteren soll zur Vermeidung von Parksuchverkehr bei einer Vollbelegung der Stellplätze die Zufahrt zum Parkplatz gesperrt werden.
7. Eine Nutzung des Parkplatzes zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist auszuschließen.
8. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke in der Fensterebene in einem allgemeinen Wohngebiet nach der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) in der Fassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 13.09.2012
 - tags (06.00 – 22.00 Uhr) – 3 lx
 - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) – 1 lx
 eingehalten werden.
9. Aufgrund des nahegelegenen Schießplatzes, als genehmigungsbedürftige Anlage, ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) zu beteiligen.

Hinweise

1. Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Abs. 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) nachträgliche Anordnung von Maßnahmen nach § 3 der 18. BImSchV treffen sowie Betriebszeiten für die Sportanlage festsetzen.
2. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
3. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
 4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
 5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
 6. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.
 7. Anlagen für künstliche Beleuchtung sollten nur solange wie notwendig betrieben werden. Dies gilt insbesondere bei Anlagen, wo eine Begrenzung der Lichtabstrahlung in den unteren Halbraum nicht möglich ist und daher eine erhebliche Fernwirkung der Lichtquellen unvermeidlich. Diese sollten in den späteren Nachtstunden, während deren die gewünschte Wirksamkeit wegen des fehlenden Publikums ohnedies gering ist, abgeschaltet werden (z.B. Autowäsche Hinweisschild). Dies gilt auch für Beleuchtungsanlagen für Werbezwecke.

Konow
SB Immissionsschutz

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Stadt Crivitz
über Amt Crivitz

PA nur per Mail

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner

Eingriffe/Gehölzschutz
Frau Damm

Telefon 03871 722-6818 **Fax** 03871 722-77-6818
E-Mail mareike.damm@kreis-lup.de

Spezieller Artenschutz
Frau Beese

Telefon 03871 722-6838 **Fax** 03871 722-77-6838
E-Mail heide.beese@kreis-lup.de

Aktenzeichen
7512

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 321

Datum
2023-07-10

B-Plan Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Bau GB
hier: Stellungnahme der uNB, LK LUP

Sehr geehrte Frau Priehn,

nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum B-Plan Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Mareike Damm
Sachbearbeiterin Eingriffe/Gehölzschutz

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.

Anlage: Stellungnahme

Cc: Herr Ziegler, LK LUP; carsten.ziegler@kreis-lup.de
Frau Tiedemann, LK LUP; lisa.tiedemann@kreis-lup.de

Registriernr.: 7512

Maßnahme:

B-Plan Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Gechwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz

BP 130014

erneut

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(Mareike Damm, Tel.03871-722-6818, E-Mail: mareike.damm@kreis-lup.de)

Gegen den o. g. Bebauungsplan in der Fassung des Entwurfs vom April 2023 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Alle geplanten und erforderlichen Maßnahmen müssen jedoch in den Teilen A und B des B-Planes vollständig und abschließend dargestellt werden.

Im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen sind die Angaben im Teil B zu vervollständigen. So ist insbesondere die Zahl der anzupflanzenden Bäume textlich aufzunehmen.

Was in einem B-Plan geregelt werden soll, muss konkret in den Teilen A und B dargestellt werden.

Für die Kompensationsmaßnahme E 2 ist ein Pflanzplan zur Gestaltung der Anpflanzungsfläche zu erstellen.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die im AFB festgelegten Maßnahmen sind hinreichend im Text Teil B berücksichtigt.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz



Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-184-23-5122-76025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 13. Juni 2023

B-Plan Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz

Ihr Schreiben vom 1. Juni 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf Flächen, die derzeit nicht durch das landwirtschaftliche Feldblockkataster als landwirtschaftliche Nutzflächen erfasst sind. Daher werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurde und sich in Betrieb befindet:

- Schützenzunft zu Crivitz 1839 e.V. (Schießstand)

Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die in der Begründung zum B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz, Seite 21 dargestellten Lärmimmissionen, resultierend aus dem beiliegenden Schallgutachten entsprechend dem StALU WM vorliegendem Sachstand laut Aktenlage.

Dementsprechend bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Umsetzung Ihres Planvorhabens.

Im Auftrag

Anne Schwanke

Stadt Crivitz
Amt Crivitz
Bürgermeisterin Brusch-Gamm
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



vorab per Telefax: 03863 545 4103

Sekretariat:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:

Hamburg, 23.06.2023
Az: 00559/14 JM/GM/NB
(Az. bitte stets angeben)

**Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB
hier: Stellungnahme i.R.d. erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Brusch-Gamm,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist vertreten wir die rechtlichen Interessen von [REDACTED]
[REDACTED]. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten nehmen wir zu dem Bebauungsplan Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“, Stand: April 2023, wie folgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellung.

I. Sachverhalt

Unser Mandant ist Eigentümer der Flurstücke 37/1 und 37/2, Gemarkung Crivitz, Flur 27.

Auf dem Flurstück 37/2 befindet sich ein kombiniertes Wohn- und Nutzgebäude. In diesem wohnt unser Mandant. Gleichzeitig betreibt er unter anderem auf diesem Grundstück eine Nebenerwerbslandwirtschaft mit Gänsen. Insgesamt stehen ihm dafür 20 ha zur Verfügung. Das Flurstück 37/1 wird als Acker genutzt.

Das Grundstück unseres Mandanten liegt aktuell zwischen dem Schießplatz der Schützengunft zu Crivitz 1839 e.V. im Nordosten, dem Bestandssportplatz im Südosten und dem neuen Ausweichsportplatz im Südwesten. Aufgrund dieser Umschließung seines Grundstückes sieht sich unser Mandant erheblichen Belästigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ausgesetzt, die seine Nebenerwerbslandwirtschaft nachhaltig stören. Gerade vom Ausweichsportplatz gehen regelmäßig starke Belästigungen aus. So können die Gänse unseres Mandanten aufgrund der Belästigungen nicht mehr ausreichend Stress abbauen und weisen den ganzen Tag über ein aufgeschrecktes, unruhiges Verhalten auf. Die am häufigsten genutzte Anfahrtsroute zu den Pkw-Stellplätzen des Ausweichsportplatzes führt direkt am Grundstück unseres Mandanten vorbei; der dabei auftretende erhöhte Verkehrslärm schreckt die Gänse ein und versucht Stress bei den Tieren. Ein entsprechender Schallschutz o.ä. ist weder vorhanden noch vorgesehen. Unser Mandant musste bereits seine zu landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Pferde verkaufen, da die Immissionen keine artgerechte Tierhaltung ermöglichen. Unser Mandant leidet zudem selbst unter den Immissionen. Es bestehen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Der Neffe unseres Mandanten, [REDACTED] arbeitet als Vollerwerbslandwirt und plant, den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten zu übernehmen und weiterzuführen.

Der vorliegende Bebauungsplan überplant die an die Eigentumsflächen unseres Mandanten unmittelbar angrenzenden Flurstücke.

Mit Urteil vom 04.01.2016 (Az. 3 K 7/14) hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern den hier zugrunde liegenden Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weshalb das aktuell durchgeführte Fehlerheilungsverfahren von Nöten ist. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die damalige Bekanntmachung fehlerhaft war, da die ausgelegten Umweltthemen behandelnden Stellungnahmen und Unterlagen nicht hinreichend nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig kategorisiert wurden. Das Gericht hatte zudem erhebliche Zweifel daran, ob der Bebauungsplan den Anforderungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB genüge. Dies begründete das Gericht mit Bedenken hinsichtlich der Behandlung der Vorbelastungen durch den Schießplatz. Bemängelt wurde, dass das zugrunde liegende Schallgutachten die Lärmimmissionswerte des Schießplatzes abstrakt zugrunde gelegt hatte, ohne die tatsächlich beabsichtigte Nutzung der Sport- und Schießplätze zu berücksichtigen oder entsprechende Messungen vorzunehmen. Dieser Mangel ist – wie noch aufzuzeigen ist – nach wie vor vorhanden, da das neu eingeholte und ausgelegte Schallgutachten denselben Fehlern unterliegt. Dies führt zu einer unsachgemäß ermittelten Lärmbelastung für unseren Mandanten, die dementsprechend ein weiteres Mal in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht ausreichend beachtet wurde.

II. Würdigung der ausgelegten Unterlagen

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 9 der Stadt Crivitz ist aus einer Vielzahl von Gründen rechtswidrig.

Dazu im Einzelnen:

1. Fehlerhafte Bekanntmachung

Die Auslegungsbekanntmachung vom 23.05.2023 hat die erforderliche Anstoßfunktion nicht erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG hat die Bekanntmachung eine eigene Anstoßfunktion inne, die den Bürger dazu animieren soll, mit etwaigen Bedenken aktiv am Bauplanungsprozess teilzunehmen:

„Mit der Bekanntmachung der Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung ist der Hinweis darauf zu verbinden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Bekanntmachung hat daher in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregung und Bedenken bewußt zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen.“

(BVerwG, Urt. v. 06.07.1984 – 4 C 22/80 – Rn. 15, juris)

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist ein Bebauungsplan dann nichtig, wenn die gesetzlich vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung zu Unrecht eingeschränkt wurde (so BVerwG, Beschl. v. 11.04.1978 – 4 B 37/78 – Rn. 2, juris). Zudem führen Zusätze, die an der Bauleitplanung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abhalten können, zur Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung:

„Denn in der Rechtsprechung des Senats ist anerkannt, dass die öffentliche Bekanntmachung grundsätzlich keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten darf, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten (BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 4 BN 28.13 - ZfBR 2013, 580 Rn. 7).“

(BVerwG, Beschl. v. 14.09.2020 – 4 BN 10/20 – Rn. 5, juris)

So auch im vorliegenden Fall.

Die Bekanntmachung trägt folgenden Zusatz:

„Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@amt-crivitz.de) oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.“

§ 3 Abs. 2 BauGB sieht hingegen eine Einschränkung für Stellungnahmen auf bestimmte Formen nicht vor. In § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB heißt es:

„Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.“

Das Gesetz gibt keine Formvorgaben für die Abgabe von Stellungnahmen vor; umfasst sind auch Stellungnahmen, die per Telefax abgegeben werden. Die Bekanntmachung hingegen gibt diese Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme nicht vor. Vielmehr wird ein interessierter Bürger durch die Bekanntmachung davon ausgehen, dass er seine Stellungnahme entweder als physischen Schriftsatz oder per E-Mail einreichen oder aber während der Dienststunden zur Amtsverwaltung des Amtes Crivitz fahren und seine Bedenken dort vortragen muss. Das Amt Crivitz hat allerdings in seinem Internetauftritt als Kontaktmöglichkeit das Telefax vorgesehen und damit diesen Informationszugang eröffnet. Eine solche Einschränkung der Einwendungsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung nicht aufgeführt, obwohl das Gesetz keine entsprechende Einschränkung vorsieht. Damit ist dieser Zusatz geeignet, interessierte oder gar betroffene Bürger vom Einreichen einer Stellungnahme abzuhalten und damit den Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung zu torpedieren.

Diese Ansicht wird in Ansehung des hohen Stellenwertes einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung von der Rechtsprechung unterstützt. So hat das OVG Nordrhein-Westfalen in einer neueren Entscheidung hierzu Stellung genommen:

„Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. Ob der Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Planentwurf zu erheben, ordnungsgemäß ist, ist nach den Grundsätzen zu beurteilen, die in der Rechtsprechung bezogen auf Rechtsbehelfsbelehrungen entwickelt worden sind. Nur ein durch die Formulierung der Belehrung hervorgerufener Irrtum über die Voraussetzungen oder die Rechtsfolgen einer Einwendung oder eines Rechtsbehelfs, der den Adressaten der Belehrung davon abhält, sich überhaupt beziehungsweise rechtzeitig oder in der richtigen Form zu äußern, kann zur Unwirksamkeit der Belehrung führen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 4 BN 28.13 –, juris, Rn. 7; Urteil vom 27. Oktober 2010 – 4 CN 4/09 –, juris, Rn. 15). (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 26.10.2020 – 10 D 66/18.NE – Rn. 55, juris)

Die Rechtsprechung überzeugt, da sie die große Signifikanz der Öffentlichkeitsbeteiligung wahrt und richtigerweise darauf abstellt, ob durch einzelne Zusätze der Bekanntmachung bereits die Möglichkeit bzw. Gefahr besteht, dass sich einzelne Bürger von der Abgabe einer Stellungnahme abgeschreckt fühlen können. Ob tatsächlich eine Stellungnahme aufgrund des Zusatzes nicht abgegeben wurde, ist für eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung nicht von Bedeutung.

Hierbei kommt es auch nicht darauf an, ob die Erhebung einer Einwendung per Telefax als „schriftlich“ anzusehen ist. Denn – wie oben ausgeführt – reicht bereits die Möglichkeit aus, dass ein einzelner betroffener Bürger aufgrund eines Zusatzes der Bekanntmachung von der Abgabe einer Einwendung abgeschreckt werden kann. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter „schriftlich“ eine Einreichung der Einwendung als physisches Schriftstück verstanden, welches persönlich oder per Post überbracht werden muss. Die weniger aufwendige Möglichkeit, ein Schriftstück per Telefax zu versenden, kann hierunter nicht verstanden werden. Durch § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB soll aber gerade sichergestellt werden, dass so wenig Einschränkungen

oder Abschreckungen wie möglich bei der Abgabe von Einwendungen bestehen (vgl. BT-Drs. 15/2250, 43).

Aufgrund dieses Mangels ist die Bekanntmachung bereits fehlerhaft, weshalb die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

2. Veraltete Informationen

Die ausgelegten Unterlagen weisen veraltete Umstände auf, die nicht geeignet sind, die Bürger hinreichend über die aktuelle und geplante Situation vor Ort zu unterrichten.

Wie oben bereits dargestellt, ist es erforderlich, dass von der Auslegung der Unterlagen eine Anstoßfunktion ausgeht. Jeder Bürger soll die Möglichkeit haben, sich über aktuelle Entwicklungen und Pläne der Bauleitplanung zu informieren und die eigenen betroffenen Interessen vorzubringen, damit diese in der Bauleitplanung abgewogen und berücksichtigt werden können. Diese Anstoßfunktion kann nur dann richtig gewahrt werden, wenn die ausgelegten Unterlagen die interessierten Bürger in die Lage versetzen, die genau geplante Entwicklung des Plangebietes zu erfassen, um entsprechend für sich selbst prüfen zu können, ob persönliche oder private Interessen dem Plan entgegenstehen könnten bzw. in der Abwägung zu beachten wären. Stellen die Unterlagen beispielsweise eine falsche Ausgangssituation oder eine andere als die geplante Entwicklung dar, sind die Bürger nicht in der Lage, hierauf ihre betroffenen Interessen zu prüfen und die entsprechenden richtigen Einwendungen zu erheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anstoßfunktion wie folgt dargestellt.

„Der Begriff der Anstoßwirkung kennzeichnet schlagwortartig die Anforderungen, die an die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne zu stellen sind. Die Bekanntmachung muss danach in einer Weise geschehen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe einer Stellungnahme bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen (Urteil vom 6. Juli 1984 -

BVerwG 4 C 22.80 - BVerwGE 69, 344 <345>). Sie soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen. Ihre Aufgabe ist es nicht, über den Inhalt der angelaufenen Planung selbst so detailliert Auskunft zu geben, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen am Ort der Auslegung entbehrlich wird.“

(BVerwG, Beschl. v. 17.09.2008 – 4 BN 22/08 – Rn. 4, juris)

Diesen Voraussetzungen der Anstoßfunktion werden die vom 05.06.2023 bis zum 10.07.2023 ausgelegten Unterlagen nicht gerecht. Denn die Unterlagen stellen alle auf eine nicht mehr bestehende bzw. beruhen auf einer nicht mehr bestehenden aktuellen Situation. Bis auf das Schallgutachten vom 03.04.2023 gehen alle Unterlagen, selbst die Planbegründung, davon aus, dass der geplante Sportplatz noch nicht errichtet sei; es findet sich mehrfach der Hinweis, dass die Fläche aktuell nur aus Brachland bestehe (so z.B. auf S. 6 der Planbegründung oder auch Blatt 2 des Erläuterungsberichtes). Diese Ausgangslage ist ausdrücklich falsch, da der geplante Sportplatz bereits im Jahre 2013 errichtet und seitdem betrieben wurde.

Betrachtet ein interessierter Bürger diese Unterlagen, wird er davon ausgehen müssen, dass der Sportplatz noch nicht errichtet wurde und man noch vor dessen Errichtung entsprechende Einwände vorbringen kann, die bei Beachtung beispielsweise die Auswirkungen auf die Umgebung verändern können. Dies entspricht allerdings nicht der wirklichen Lage vor Ort, da der Sportplatz bereits errichtet und nur im Nachgang bauplanungsrechtlich gesichert werden soll. Die Auslegungsunterlagen stellen hingegen ein anderes Bild dar, das geeignet ist, die Vorstellung des Bürgers sowohl über die aktuelle Situation als auch die Entwicklung des Plangebietes nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zu verfälschen. Der Bürger kann zudem nicht dazu verpflichtet werden, sich nach Einsicht der Unterlagen das Planungsgebiet noch einmal selbst zu untersuchen; die Planungsunterlagen sollen dem Bürger alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um entsprechende Einwendungen erheben zu können.

Die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderte Anstoßfunktion ist damit nicht erfüllt.

3. Fehlerhaftes Lärmgutachten

Das Schallgutachten vom 03.04.2023 ist nicht geeignet, um die auf das Grundstück unseres Mandanten wirkende Lärmbelästigung korrekt nachzuweisen. Da sich der Entwurf des Bebauungsplans hierauf stützt, wird er seiner Aufgabe zur Konfliktbewältigung aus § 1 Abs. 7 BauGB nicht gerecht. Durch die Umsetzung der Planung wird unser Mandant unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt. Diese resultieren vor allem aus dem betrieb des Ausweichsportplatzes, aber auch aus der Kombination aller an das Grundstück unseres Mandanten angrenzenden Lärmquellen, bestehend aus beiden Sportplätzen sowie dem Schießplatz.

In der von unserem Mandanten erstrittenen Entscheidung des OVG Schwerin vom 25.11.2015 (Az. 3 K 7/14), in welcher der Bebauungsplan für das Gebiet aufgehoben wurde, bemängelt das Gericht, dass das zugrunde liegende Schallgutachten aus dem Jahre 2013 keine tatsächlichen Messungen hinsichtlich des benachbarten Schießplatzes angestellt hat. Das Gutachten hat lediglich die Immissionswerte zugrunde gelegt und vorausgesetzt, die abstrakt für die Rechtmäßigkeit des Schießplatzes von Nöten waren.

Das neue Schallgutachten vom 03.04.2023 nimmt unter Punkt 8 Bezug auf die Vorbelastung durch den Schießplatz. Zunächst werden die ursprünglichen Ergebnisse des Gutachtens aus 2013 dargestellt. Dort wurde der prognostizierte Betrieb der Sportanlagen nach TA Lärm-Kriterien so bewertet, dass der Beurteilungsspiegel mehr als 6 dB(A) unterhalb des gebietsbezogenen Richtwerts liegt. Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf den Sportplätzen die Genehmigung dann nicht verwehrt werden, wenn der Schießplatz als Vorbelastung über den Richtwerten liegt.

Weiterhin wurde ermittelt, wieviel Lärm der Sportplatz voraussichtlich erzeugen werde. Nach dokumentierter Aussage des Schützenvereinsvorsitzenden läge die maximale Schussanzahl

am Tag bei maximal 450 Schuss und es werde nur mit Kleinkaliber geschossen. Hierfür wurden Beurteilungspegel errechnet, aus denen auch eine maximale Schussanzahl je Tag errechnet wurde. Auf der Internetseite der Gemeinde Crivitz ist zudem angegeben, dass auf dem Schießstand nur Kleinkaliberwaffen wie Luftgewehre, KK-Sportgewehre und Pistolen genutzt werden (abrufbar unter: <https://www.stadt-crivitz.de/schuetzenzunft-zu-crivitz-1839-ev/>)

Das aktuelle Schallgutachten geht nicht weiter auf etwaige Berechnungen ein und stellt zudem keine eigenen Berechnungen an. Es wird lediglich ohne Angabe etwaiger Lärmbelastungen oder Messergebnisse festgestellt, dass der Betrieb des Schießplatzes nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm führt. Ansonsten finden sich im Schallgutachten keine weiteren Ausführungen zur Lärmbeeinflussung durch den Schießplatz. Das Gutachten bietet weder neue Erkenntnisse, noch werden die Ergebnisse des Gutachtens von 2013 durch entsprechende Berechnungen untermauert. Bis heute sind die tatsächlichen Lärmbeeinflussungen des Schießplatzes unklar. Das Gutachten stellt bereits aus diesem Grund keine taugliche Grundlage dar.

Sowohl das Schallgutachten von 2013 als auch das aktuelle Schallgutachten von 2023 behandeln den Schießplatz als eine nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlage. Dies ist jedoch auf Grundlage der Informationen des Vereinsvorsitzenden sowie dem Internetauftritt der Gemeinde Crivitz falsch. Nach § 4 BImSchG i.V.m. der 4. BIm-SchV, Anhang 1 Ziff. 10.18. sind genehmigungspflichtig:

„Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen und solche für Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, (Kleinkaliberwaffen) und Schießplätze, ausgenommen solche für Kleinkaliberwaffen;“

Nach Angaben des Vorsitzenden des Schützenvereins werden hingegen auf dem Schießplatz nur Kleinkaliberwaffen genutzt. Auch laut der Internetseite der Gemeinde benutzt die Schützengunft, welche den Schießplatz betreibt, nur Kleinkaliberwaffen. Damit ist der hier streitige Schießplatz keine genehmigungspflichtige Anlage, sondern ist als Sportplatz im Sinne des 18. BImSchV zu bewerten (vgl. *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. EL September 2022, § 1 18. BImSchV Rn. 32). Denn nach § 1 Abs. 1 der 18. BImSchV gilt diese „für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.“ (vgl. hierzu VG Arnsberg, Beschl. v. 12.01.2015 – 4 L 1204/14 – juris Rn. 47, wo das Gericht eine Paintballanlage als Sportlage im Sinne der § 18. BImSchV bewertete). Ein Rückgriff auf die Immissionswerte der TA Lärm, wie es in beiden Gutachten geschah, ist unzulässig, da die Ermittlungsmethoden der 18. BImSchV nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes abschließend sind:

„§ 2 der 18. BImSchV konkretisiert das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Lärmschutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter, nach Tages-, Nacht- und Ruhezeiten und nach Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte und des Verfahrens für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen. Dabei ermächtigt die Festsetzung von "Richtwerten" nicht zu einer Herabsetzung dieser Werte im Einzelfall, sondern ermöglicht in dem durch die Verordnung bestimmten Rahmen die Berücksichtigung von Besonderheiten des Sportlärms (vgl. z.B. § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 18. BImSchV). Die normative Regelung knüpft weithin an die Grundsätze an, die der Senat in einer Lage entwickelt hat, die durch den Sportlärm in seiner Eigenart nur unzulänglich erfassende und nicht wie Rechtsnormen allgemein verbindliche Regelwerke gekennzeichnet war (vgl. Urteil vom 24. April 1991 - BVerwG 7 C 12.90 -, BVerwGE 88, 143/148 ff.). In jener Lage war es Aufgabe der tatrichterlichen Würdigung, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Erheblichkeit der Lärmbelästigung anhand der einschlägigen unbestimmten Rechtsbegriffe zu beurteilen. Nunmehr schließt § 2 der 18. BImSchV als normative Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG

grundsätzlich die trichterliche Beurteilung aus, daß Lärmimmissionen, die die Immissionsrichtwerte unterschreiten, im Einzelfall gleichwohl als erheblich eingestuft werden.

Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Zumutbarkeit von Sportlärm ist jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmten Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmte Immissionsrichtwerte zuordnet, Grenzwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen festlegt und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung zielt gerade darauf, die bisherige einzelfallbezogene Beurteilung anhand unbestimmter Rechtsbegriffe durch ein differenziertes Regelungssystem zu ersetzen, das auf der Grundlage allgemeingültiger Immissionsrichtwerte und Beurteilungsgrundsätze eine interessengerechte und gleichmäßige Bewertung der belästigenden Wirkung von Sportlärm ermöglicht (vgl. Begr. des Regierungsentwurfs, BR-Drucks. 17/91, S. 33 ff.).“

(BVerwG, Beschl. v. 08.11.1994 – 7 B 73/94 – Rn. 4 f., juris)

Beide Gutachten hätten daher den Schießplatz als Vorbelastung im Sinne der 18. BImSchV behandeln und entsprechende Schallmessungen durchführen müssen. Da diese Messungen fehlen, ist das Gutachten nicht geeignet, die Gesamtbelastung für das Grundstück unseres Mandanten zutreffend festzustellen.

Folglich trifft das Schallgutachten vom 03.04.2023 keine Aussage über die Lärmbelästigungen, die das Grundstück unseres Mandanten ausgesetzt sind. Das neue Schallgutachten weist methodische Lücken und Fehler auf und kann keine taugliche Grundlage für das Bauleitplanverfahren darstellen.

Aufgrund dessen ist das Gutachten nicht geeignet, eine ausreichende Grundlage für die Abwägung öffentlicher und privater Interessen nach § 1 Abs. 7 BauGB darzustellen, da die privaten Interessen unseres Mandanten nur unzureichend ermittelt und dargestellt wurden.

Soweit ein für die Abwägung bedeutender Belang nicht richtig nach § 2 Abs. 3 BauGB ermittelt und bewertet wird, ist das Abwägungsverbot nach § 1 Abs. 7 BauGB verletzt (BVerwG, Urt. v. 09.04.2008 – 4 CN 1/07 – NVwZ 2008, 899).

4. Veraltete Gutachten

Die ausgelegten Gutachten, die als Grundlage der Abwägung fungieren, sind aufgrund ihres Alters nicht mehr geeignet, eine rechtmäßige Abwägung durchführen zu lassen.

So ist der Erläuterungsbericht bezüglich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf dem Stand vom 04.07.2013, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf dem Stand vom 01.07.2013 und die Brutvogelkartierung auf dem Stand vom 30.05.2013.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Kartierungen sowie naturschutzrechtliche Gutachten im besten Fall bis zu fünf Jahre alt sein sollen, im äußersten Fall sieben Jahre (OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 03.04.2020 – 6 B 52/19 – Rn. 28, juris; VG Düsseldorf, Urt. v. 19.09.2019 – 28 K 3594/17 – Rn. 127, juris; Beschl. v. 17.05.2018 – 28 L 793/18 – Rn. 53, juris mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 – Rn. 149, juris). Dies lässt sich damit begründen, dass nach fünf Jahren genug Zeit vergangen ist, sodass die örtlichen Flora- und Fauna-Verhältnisse sich hinreichend stark verändert haben können, sodass eine neue Begutachtung der Situation vor Ort von Nöten ist. Die Unterlagen, die dem Plan aktuell als Grundlage dienen, sind aufgrund ihres Alters von über zehn Jahren nicht mehr geeignet, die Flora- und Fauna-situation vor Ort hinreichend aktuell darzustellen. So ist es nicht ungewöhnlich, wenn sich die örtliche naturrechtliche Situation innerhalb von einem Zeitraum von zehn Jahren sogar mehrfach in der Art verändern kann, dass das hierauf beruhende Plankonzept verändert bzw. angepasst werden muss. So können beispielsweise nach der heutigen naturrechtlichen Situation andere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein als noch vor zehn Jahren. Ohne eine entsprechende erneute Untersuchung der Gebiete kann dies allerdings nicht rechtssicher festgestellt werden.

Die Fehlerhaftigkeit der zugrundeliegenden Gutachten zeigt sich zudem dadurch, dass sie – wie auch der Rest der Unterlagen – auf Grundlage einer veralteten Situation vor Ort erstellt wurden; zu dem Zeitpunkt, als die Untersuchungen vor Ort stattfanden, bestand der Sportplatz nämlich noch nicht. Die Untersuchungen fanden alle auf Grundlage einer Brachfläche statt, wie sie heute nicht mehr besteht. Insofern sind die Gutachten nicht mehr geeignet, mögliche Eingriffe in die Natur hinreichend darzustellen, da zu dem Zeitpunkt nicht nur andere örtliche Umstände bestanden, sondern zudem andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen von Nöten waren.

5. Keine Einholung erneuter Stellungnahmen

Zuletzt wurden keine erneuten Stellungnahmen betroffener Behörden oder Träger öffentlichen Rechtes eingeholt, sondern lediglich die Stellungnahmen aus 2013 ausgelegt.

Führt die für die Bauleitplanung zuständige Gemeinde ein sog. Fehlerheilungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durch, ist dieses Verfahren nach den Maßstäben des § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen, wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat:

„Verfährt die Gemeinde nach § 214 Abs. 4 BauGB, so führt sie kein rechtlich eigenständiges Verfahren durch. Vielmehr setzt sie das von ihr ursprünglich eingeleitete, nur scheinbar abgeschlossene Bauleitplanverfahren an der Stelle fort, an der ihr der Fehler unterlaufen ist (vgl. Beschluss vom 25. Februar 1997 - BVerwG 4 NB 40.96 - Buchholz 406.11 § 215 BauGB Nr. 9 - juris Rn. 14 - zu § 215 Abs. 3 Satz 1 BauGB 1987). Nicht die dem Fehler vorangegangenen (korrekten) Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte müssen wiederholt werden. Der letzte korrekte Verfahrensschritt war die (verkürzte) öffentliche Auslegung im Januar 2008. Da von den im ergänzenden Verfahren vorgenommenen inhaltlichen Änderungen nachteilige Auswirkungen ausgehen, handelt es sich um abwägungsbeachtliche Änderungen des

Bebauungsplans, die der Kritik in einem erneuten Auslegungsverfahren zugänglich bleiben müssen (vgl. Beschluss vom 31. Oktober 1989 - BVerwG 4 NB 7.89 - Buchholz 406.11 § 2a BBauG Nr. 11 - juris Rn. 21). Das ergänzende Verfahren versetzt den Plangeber in diesem Fall zurück in das Stadium des Bebauungsplanentwurfs. Das Verfahren zur Änderung des ursprünglichen Bebauungsplans richtet sich nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB. Insoweit gelten für das ergänzende Verfahren dieselben Anforderungen wie für die Änderung des Entwurfs eines Bebauungsplans, der noch keine Verbindlichkeit erlangt hat (vgl. auch Kalb, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2009, § 214 Rn. 261).“

(BVerwG, Beschl. v. 08.03.2010 – 4 BN 42/09 – Rn. 8, juris)

Nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB sind dabei Stellungnahmen erneut einzuholen. Ein Absehen von der Einholung der Stellungnahmen ist nicht möglich; nach § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB kann lediglich für den Fall, dass durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Als „Änderung“ ist hier das neue Schallgutachten vom 03.04.2023 zu sehen; denn nur dieses enthält neue Daten und Erkenntnisse, die bei dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren aus dem Jahre 2013 noch nicht vorhanden waren. Unabhängig davon, ob das neue Gutachten geeignet ist, die Grundzüge der Planung zu berühren, hätte zumindest eine erneute Stellungnahme der berührten Behörde eingeholt werden müssen. Für den Immissionsschutz sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) zuständig (abrufbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Immissionsschutz/>). Von dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wurden allerdings nur die Stellungnahmen vom 27.02.2013 und vom 30.08.2013 ausgelegt; eine erneute Stellungnahme, wie das Gesetz sie in § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB fordert, wurde nicht eingeholt.



Aufgrund der dargestellten Mängel ist das durchgeführte Fehlerheilverfahren nicht geeignet, die noch offenen Fehler des Bebauungsplans aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

